Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Münster, 15.07..2005

Stellungnahme

zu den Zugangsvoraussetzungen für behinderte Menschen zu Werkstätten nach dem ab 01.01.2005 geltenden Recht (SGB II, III, VI, IX und XII)

I. Vorbemerkung:

Am 01.01.2005 traten das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) vom 24.12.2003 (BGBI. I, S. 2954) sowie das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBI. I, S. 3022) in Kraft. Damit sind Fragen hinsichtlich der Rechtsbeziehung dieser beiden Gesetze zueinander und deren Abgrenzung, aber auch Fragen des Rechtsverhältnisses der Leistungen nach dem SGB II zu den Leistungen nach dem SGB III sowie zu den Bestimmungen des SGB IX entstanden.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestimmt, dass als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Agentur für Arbeit alle im Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels SGB III vorgesehenen Leistungen – also auch Leistungen im Eingangsbereich und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt gemäß § 102 Abs. 2 SGB III – erbringen kann. Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige im Sinne des § 102 SGB III sind sogar als Pflichtleistung zu erbringen. Somit hätten auch erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige Anspruch auf Eingliederungsleistungen in Werkstätten nach dem SGB II. Sie müssen allerdings wirtschaftlich hilfebedürftig im Sinne von § 9 Abs. 1 SGB II sein.

Hilfebedürftig sind Personen, die ihren Lebensunterhalt, ihre Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen u.a. nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, dass auch diejenige Person hilfebedürftig ist, die zwar ihren Lebensunterhalt und den ihrer

im Haushalt lebenden Personen bestreiten kann, nicht aber die Kosten ihrer notwendigen Eingliederungsmaßnahmen.

Gegen diese Auslegung spricht § 14 Satz 3 SGB II, wonach die zuständigen Leistungsträger alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbringen¹.

Der Begriff der Hilfebedürftigkeit dient damit ausschließlich der Abgrenzung zwischen den Eingliederungsleistungen des SGB III und denen des SGB II.

Dementsprechend regelt § 22 Abs. 4 SGB III das Verhältnis der Leistungen nach dem SGB III zu anderen Leistungen und bestimmt, dass keine Leistungen nach § 102 SGB III an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden dürfen, weil für diesen Personenkreis ausschließlich Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

Fazit:

- Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige erhalten Eingliederungsleistungen ausschließlich nach dem SGB II; sind sie jedoch nicht hilfebedürftig im wirtschaftlichen Sinne, haben sie keinen Anspruch nach dem SGB II, sondern nach dem SGB III.
- Nicht erwerbsfähige behinderte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB III; dabei kommt es auf wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit nicht an.

Nachfolgend ist zu klären, inwieweit die übrigen maßgeblichen Bestimmungen des Leistungs- und Werkstättenrechts im SGB IX, SGB XII und der WVO mit diesem Ergebnis im Einklang stehen.

Das BMGS hatte zunächst mit einem Schreiben vom 19.11.2004 (Anlage 1) die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme eines behinderten Menschen in das Eingangsverfahren und in den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt nicht zu der Annahme einer vollen Erwerbsminderung berechtigt, sodass grundsätzlich von seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB II auszugehen sei. Dies hätte zur Folge, dass die für Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich zuständigen Leistungsträger Leistungen stets nach den Bestimmungen des SGB II zu erbringen hätten.

Diese Rechtsauffassung haben die zuständigen Bundesministerien offensichtlich inzwischen aufgegeben. Denn in einem mit dem BMGS abgestimmten Schreiben des BMWA an die Bundesagentur für Arbeit vom 04.05.2005 (Anlage 2) wird festgestellt, dass "für die Förderung der Teilhabe im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist und die Leistungen aus Beitragsmitteln erbringt."

Begründet wird dies damit, dass § 16 Abs. 1 SGB II keine entsprechende Leistung – also keine Teilhabeleistungen in Werkstätten – vorsieht und "Eingliederungsleistungen grundsätzlich nur an erwerbsfähige behinderte Bedürftige erbracht werden." Aus dem letzten Halbsatz folgt also, dass Teilhabeleistungen in Werkstätten eben nur an nicht erwerbsfähige behinderte Menschen zu erbringen sind, wie sich auch aus § 22 Abs. 4 SGB III ergibt. Dort ist bestimmt, dass nach dem Recht des SGB III unter anderem die Leistung nach § 102 SGB III – nämlich nach dessen Abs. 2 auch die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II erbracht werden dürfen.

_

¹ s. auch Brühl, § 9 Rn. 14 bei Münder, LPK-SGB II: Bei Arbeitseingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II hat generell keine Einkommens- und Vermögensberücksichtigung zu erfolgen.

Im Übrigen ist der in Werkstätten aufgenommene Personenkreis ab dem Tag der Aufnahme in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, da er nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III nicht verfügbar ist.

Des weiteren haben Werkstattbeschäftigte, da sie ab Aufnahme in die Werkstatt – also bereits mit Aufnahme in das Eingangsverfahren - als voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI gelten, nach einer Wartezeit von 20 Jahren (§ 43 Abs. 6 SGB VI) deshalb auch Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Fazit:

- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen werden von der Bundesanstalt für Arbeit aus Beitragsmitteln getragen. Rechtsgrundlage ist § 102 Abs. 2 SGB III.
- Aus § 22 Abs. 4 SGB III folgt, dass es sich grundsätzlich um behinderte Personen handelt, die nicht erwerbsfähig im Sinne der Bestimmungen des SGB II sind.
- Die Regelung des § 16 SGB II, die auch Eingliederungsmaßnahmen für erwerbsfähige behinderte Hilfesuchende in Werkstätten vorsieht, läuft insoweit ins Leere.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die ab 01.01.2005 geltende Rechtslage umfassend darstellen, die Konsequenzen daraus für die Arbeit der Mitarbeiter in Fachausschüssen erläutern und die Auswirkungen auf die bzw. Wechselwirkungen zu den Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII aufzeigen.

II. Aufgabenstellung der Werkstätten und leistungsrechtliche Abgrenzung

§ 136 SGB IX formuliert die Anforderungen an die Werkstatt: Sie hat diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, ihre dort näher festgelegten Leistungen anzubieten.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Personen die Aufnahme verwehrt ist, die trotz Art oder Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Für diesen Personenkreis stehen nämlich die Leistungen nach § 33 Abs. 2 bis 7 SGB IX zur Verfügung, um die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wieder herzustellen und damit die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern (§ 33 Abs. 1 SGB IX)².

§ 40 SGB IX hingegen zielt auf die Entwicklung, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit ab, also nicht nur auf die Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II, sondern auf eine Leistungsfähigkeit, die als untere Grenze mit einem Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung bezeichnet und in § 136 SGB IX näher definiert ist.

² S. auch Hofmann, § 21 Rn. 17 bei Münder, LPK SGB II: Nicht zu den erwerbsfähigen behinderten Menschen zählen behinderte Menschen in einer WfbM, weil diese gerade denen offen steht, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sieht folglich auch nur dann Leistungen im Arbeitsbereich vor, wenn eine Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen.

Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis der maßgeblichen Vorschriften zueinander wird also eindeutig bestimmt: Solange die Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen verbessert, hergestellt oder wieder hergestellt werden kann, um seine Teilhabe am Arbeitsleben (also auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) dauerhaft zu sichern, kommen weder Leistungen im Berufsbildungsbereich noch im Arbeitsbereich einer Werkstatt durch die jeweils zuständigen Leistungsträger in Betracht.

Der entscheidende Unterschied der jeweiligen Bestimmungen besteht darin, dass bei den Maßnahmen nach § 33 SGB IX (Ausnahme § 33 Abs. 3 Nr. 6, der bezüglich der Werkstätten durch die Vorschriften der §§ 39 ff. konkretisiert wird) nach fachlicher Erkenntnis davon auszugehen ist, dass bei erfolgreicher Teilnahme an diesen Maßnahmen die persönlichen Voraussetzungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erworben werden. Der Betroffene wurde nämlich für die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifiziert und steht ihm auch zur Verfügung. Die Arbeitsmarktlage ist dabei unerheblich.

Die Leistungen nach § 40 SGB IX, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt zu erbringen sind, haben zwar das Ziel der bestmöglichen Entwicklung der Leistungsfähigkeit, Minimalziel aber ist hier nicht die Her- bzw. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sondern das Erreichen des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen auch im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt soweit gesteigert werden kann, dass für ihn anschließend Maßnahmen nach § 33 SGB IX in Betracht kommen und damit der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann.

Ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach § 33 SGB IX und denen im Arbeitsbereich einer Werkstatt besteht nicht, denn § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX schließt Leistungen im Arbeitsbereich ausdrücklich aus, wenn anderweitige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

Dies folgt auch aus § 64 SGB I, wonach einer Person, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen soll, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass diese Leistungen seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

Fazit:

An dem Vorrang-/Nachrangverhältnis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX hat sich durch die Vorschriften des SGB II nichts geändert, auch wenn nach § 16 SGB II der zuständige Leistungsträger Eingliederungsleistungen analog § 102 Abs. 2 SGB II (also Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten) dem Grunde nach auch für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige erbringen kann.

Konsequenzen für das Aufnahmeverfahren und die Leistungserbringung in Werkstätten sowie Auswirkungen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Personen, die die Aufnahme in eine Werkstatt anstreben, können in 3 Gruppen unterschieden werden:

- 1. Behinderte Menschen, die erstmals Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (in der Regel Schulabgänger),
- 2. Personen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen, weil Erwerbsfähigkeit für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt trotz der möglichen Leistungen der jeweiligen Rehabilitationsträger nicht oder noch nicht wieder erreicht werden kann, die aber die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Versicherungszeiten) für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI nicht erfüllen (so genannte Quereinsteiger),
- Personen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht mehr dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und deshalb vom zuständigen Rentenversicherungsträger Rentenleistungen wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Für diese drei Personengruppen ergeben sich für die praktische Arbeit der Fachausschüsse nach § 2 WVO in Werkstätten und die von ihm abzugebenen Empfehlungen sowie für die Entscheidung der zuständigen Leistungsträger folgende Konsequenzen:

Zu 1.: Personenkreis der Schulabgänger

Ergibt die Eignungsfeststellung nach § 32 SGB III, dass ein ratsuchender jugendlicher oder ein erwachsener behinderter Mensch für einen Beruf geeignet oder vermittlungsfähig ist, können erforderlichenfalls sowohl allgemeine als auch besondere Leistungen nach dem Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III (§§ 97 ff. SGB III) zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in Verbindung mit § 33 SGB IX in Betracht kommen.

Ist nach fachlicher Erkenntnis (Eignungsfeststellung nach § 32 SGB III) weder Berufseignung noch Vermittlungsfähigkeit gegeben und auch mit entsprechenden Maßnahmen nicht erreichbar, sind Leistungen nach § 102 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 40 SGB IX zu erbringen.

Mit der Eignungsfeststellung kann der zuständige Rehabilitationsträger auch einen Integrationsfachdienst nach § 109 SGB IX beauftragen oder diesen beteiligen. Es ist nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX u. a. Aufgabe der Integrationsfachdienste, die Fähigkeit der zugewiesenen schwerbehinderten Menschen zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit den schwerbehinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation zu erarbeiten. Außerdem hat der Integrationsfachdienst die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen zu unterstützen (§ 110 Abs. 1 Nr.1a SGB IX).

Der nach § 2 Abs. 1 WVO bei jeder Werkstatt zu bildende Fachausschuss hat vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme abzugeben (§ 2 Abs. 2 WVO).

Im Falle einer positiven Stellungnahme des Fachausschusses gilt nach § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XII auch die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung als getroffen mit der Folge, dass ab Antragstellung (§ 41 Abs. 1 SGB XII) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu erbringen sind³. Die Leistungen der Grundsicherung richten sich somit von diesem Zeitpunkt an nicht mehr nach dem SGB II, sondern nach dem SGB XII, wenn der Betroffene zuvor Leistungen nach dem SGB II (z.B. als Familienangehöriger eines Arbeitslosengeld II – Beziehers) bezogen hat.

Der für die Grundsicherung zuständige Sozialhilfeträger kann – wenn er Zweifel am Votum des Fachausschusses oder der Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers hat – dem leistungsrechtlichen Wechsel vom SGB II zum SGB XII dadurch widersprechen, indem er die Einigungsstelle nach § 45 SGB II anruft. Diese entscheidet bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit. Solange die Entscheidung der Einigungsstelle nicht vorliegt, ist die Erwerbsfähigkeit streitig, sodass nach § 44 a SGB II der nach dem SGB II zuständige Leistungsträger weiterhin leistungspflichtig bleibt.

Folge davon müsste sein, dass der für Leistungen nach § 40 SGB IX zuständige Leistungsträger in der Werkstatt solange keine Leistungen erbringt, wie die Erwerbsfähigkeit nicht abschließend geklärt ist.

In der Praxis wird man davon ausgehen müssen, dass ein großer Teil der die Werkstattaufnahme anstrebenden Abgänger von Sonderschulen – insbesondere der Sonderschulen für geistig behinderte Menschen – bereits Grundsicherungsleistungen beziehen, da sie nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem 18. Lebensjahr einen Anspruch haben und deshalb in der Regel auch bereits zu diesem Zeitpunkt einen Antrag stellen werden, obwohl ihre Schulzeit häufig über das 18. Lebensjahr – zum Teil bis zum 25. Lebensjahr – hinausgeht.

In diesen Fällen hat der zuständige Sozialhilfeträger nach § 45 Abs. 1 SGB XII den nach § 109 a Abs. 2 SGB VI zuständigen Träger der Rentenversicherung zu ersuchen, die volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI zu prüfen. Die Entscheidung ist für den zuständigen Grundsicherungsträger bindend (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Im Falle einer solchen Anspruchsfeststellung wird man in der Regel ohne weitere Prüfung im Fachausschuss davon ausgehen können, dass ein Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt nach § 40 SGB IX sowie im Arbeitsbereich der Werkstatt nach § 41 Abs. 1 SGB IX besteht, bis dem Fachausschuss oder dem zuständigen Rehabilitationsträger Erkenntnisse vorliegen, dass die Voraussetzungen für die vom Rentenversicherungsträger getroffene Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung nicht mehr erfüllt sind.

Kommt der Fachausschuss zu einem solchen Votum, ist allerdings fraglich, ob dies den Träger der Grundsicherung berechtigt, die Leistungen nach dem SGB XII einzustellen, wenn die Leistungsbewilligung auf einer Feststellung des Rentenversiche-

-

³ so auch Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, K 45, Rz.14; Schoch in Rothkegel, Sozialhilferecht Teil III, Kap. 5 Rn.20/21

rungsträgers aufgrund eines Ersuchens nach § 45 Abs. 1 SGB XII erfolgt ist, ohne eine erneute Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger durchzuführen. In der Praxis wird dies notwendig sein, wenn der Betroffene mit der Feststellung der Erwerbsfähigkeit nicht einverstanden ist. Ist dies unter den Rehabilitationsträgern streitig, ist die Einigungsstelle nach § 45 SGB II anzurufen.

Zu 2.: Personenkreis der so genannten Quereinsteiger

Dieser Personenkreis verfügt in der Regel über Berufserfahrung durch Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder hat oftmals erfolglos an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung teilgenommen.

Er steht nach Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers wegen Art oder Schwere seiner Behinderung nicht mehr dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung und kann auch trotz entsprechender Eingliederungsmaßnahmen auf diesen nach fachlicher Erkenntnis nicht mehr eingegliedert werden.

In der Praxis wird dieser Personenkreis einen Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII stellen. Gegebenenfalls wird er auch – ebenfalls auf Empfehlung des nach dem SGB II zuständigen Leistungsträgers – einen Antrag auf Aufnahme in eine Werkstatt stellen.

In diesen Fällen findet ein Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe an den Träger der Rentenversicherung zur Prüfung der medizinischen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung auf Grundsicherung nicht statt, wenn der Fachausschuss einer Werkstatt über die Aufnahme in eine Werkstatt eine (positive) Stellungnahme abgegeben hat (§ 45 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SGB XII).

Dem Fachausschuss kommt hier also insbesondere bei sogenannten Grenz- oder Zweifelsfällen eine besondere Bedeutung zu, weil die Umsetzung seiner Empfehlung nicht nur den für die Leistungen in der Werkstatt zuständigen Leistungsträger dauerhaft finanziell belastet, sondern für den Träger der Sozialhilfe auch durch den Übergang der Leistungen vom SGB II auf das SGB XII Auswirkungen haben kann. Deshalb ist es erforderlich, dass das Mitglied des zuständigen Trägers der Sozialhilfe im Fachausschuss mit dem für die Grundsicherung zuständigen Träger der Sozialhilfe eng kooperiert und möglichst eine gemeinsame Position vertritt.

Da der Fachausschuss nach § 2 Abs. 1 WVO auch andere, also für die Leistung nicht zuständige Personen zur Beratung hinzuziehen kann, bietet es sich an, einen Vertreter des örtlichen Trägers der Sozialhilfe im Fachausschuss auch dann zu beteiligen, wenn dieser nach § 2 WVO nicht Mitglied des Fachausschusses ist und deshalb kein Stimmrecht hat.

Bestehen Zweifel an der Auffassung des für die Leistungen nach dem SGB II zuständigen Leistungsträgers, wäre wiederum die Einigungsstelle nach § 45 SGB II anzurufen.

Zu 3.: Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung

Mit der Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung hat der Rentenversicherungsträger die Frage der Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt entschieden. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB V sind Versicherte dann voll erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Für Bezieher einer solchen Rente kommen zur Teilhabe am Ar-

beitsleben nur Leistungen in Werkstätten in Betracht (§ 16 SGB VI in Verbindung mit § 40 SGB IX), sofern diese dem Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen nach § 53 SGB XII zuzuordnen sind.

Der Fachausschuss wird sich deshalb in diesen Fällen nicht näher mit der Frage beschäftigen müssen, ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich sind, es sei denn, ihm liegen andere aktuelle Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit des Rentenbeziehers vor.

Zu beachten ist, dass bei der Frage der Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 3 SGB VI die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. In der Praxis sind Fälle bekannt geworden, bei denen der Rentenversicherungsträger die volle Erwerbsminderung mit der Begründung festgestellt hat, dass der Betreffende zwar weniger als 6, jedoch mehr als 3 Stunden täglich erwerbsfähig sein kann, gleichwohl aber unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage als voll erwerbsgemindert gelten muss.

Auch in diesen Fällen können die Feststellungen des Rentenversicherungsträgers nicht den Werkstattzugang begründen, denn nach § 8 SGB II bleibt bei dieser Fallgestaltung ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II unberührt.

Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hat das Votum des Fachausschusses bzw. die Werkstattaufnahme nicht, weil durch die Rentenzahlung des Rentenversicherungsträgers in der Regel kein Anspruch auf Grundsicherung mangels fehlender wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit bestehen dürfte.

IV. Übergang behinderter Menschen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Das BMGS vertritt in seinem Schreiben vom 19.11.2004 die Auffassung, dass diejenigen behinderten Menschen in Werkstätten, die an Maßnahmen zum Übergang aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne von § 5 Abs. 4 WVO teilnehmen, nicht als voll erwerbsgemindert gelten. Bei dieser Personengruppe sei wie bei Teilnehmern an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von einer Erwerbsfähigkeit auszugehen.

Diese Auffassung würde bedeuten, dass mit Beginn der vorbereitenden Maßnahme nach § 5 Abs. 4 WVO für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt der Anspruch eines Werkstattbeschäftigten auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII endet und er bereits zu diesem Zeitpunkt in den Leistungsbereich des SGB II wechselt.

Auch hiergegen spricht jedoch, dass ein Werkstattbeschäftigter auch während der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 5 Abs. 4 WVO nach § 28 Abs. 1 SGB III als nicht verfügbar gilt und deshalb arbeitslosenversicherungsfrei ist.

Nach bisherigem Verständnis haben die übergangsfördernden Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO vorbereitenden Charakter mit dem Ziel, die teilnehmenden Personen so weit zu fördern, dass sie nach Abschluss dieser Maßnahmen die Voraussetzungen

für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erfüllen oder direkt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergehen können.

Daraus folgt, dass erst bei erfolgreichem Abschluss übergangsfördernder Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO von Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II auszugehen ist.

Folge wäre, dass die Teilhabeleistungen des zuständigen Sozialhilfeträgers nach § 41 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu erbringen und der behinderte Mensch damit als arbeitsuchend gelten würde. Um dies zu vermeiden, sieht § 5 Abs. 4 WVO u.a. vor, dass die für die berufliche Eingliederung dieses Personenkreises zuständigen Stellen frühzeitig in den Prozess des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingebunden sind (z.B. durch die Beratung im Fachausschuss nach § 5 Abs. 5 WVO) und die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen hat.

So kommen z.B. bereits während dieser Maßnahmen Leistungen des Integrationsamtes für außergewöhnliche Belastungen des Betriebes bei Probebeschäftigungen oder Praktika in Betracht (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV). Dadurch soll erreicht werden, dass nach Abschluss der übergangsfördernden Maßnahmen der konkrete Übergang in eine Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst in jedem Fall erfolgen kann.